

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist).
- **Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg - DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66).
- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 449 und 471).
- **Wassergesetz für Baden-Württemberg (Wassergesetz - WG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013 S. 389), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378 und 379).
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Landesbauordnung - LBO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 416), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501).
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).
- **Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (Nachbarrechtsgesetz - NRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1996 (GBl. S. 53), mehrfach geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GBl. S. 65).
- **Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51).

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Tankstellen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl - Geschossflächenzahl (§§ 17, 20 BauNVO)

Die festgesetzten Obergrenzen zur Grundflächen- und Geschossflächenzahl sind den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2.2 Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung ist die Zahl der Vollgeschosse als zwingend festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist dem Eintrag in der Nutzungsschablone zu entnehmen.

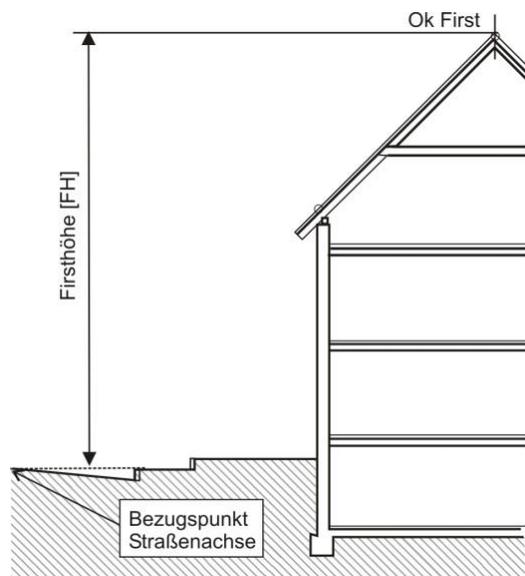
1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)

Bezugspunkt

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen der Gebäude gilt die Straßenachse in der Mitte der zugeordneten Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken ist der höher gelegene Bezugspunkt maßgeblich.

1.2.3.1 Höhenlage der Gebäude -Sockelhöhen

Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses bzw. des untersten Vollgeschosses darf an der Mitte der Außenwand des Hauses gemessen, nicht mehr als 1,39 m über dem festgelegten Bezugspunkt liegen.



Systemskizze

Innerhalb der Baugebiete werden folgende maximale Firsthöhen festgesetzt:

Gebäude mit einem Vollgeschoß:	8,50 m
Gebäude mit zwei Vollgeschossen:	10,0 m
Gebäude mit drei Vollgeschossen:	12,0 m

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Die Differenzierung der zulässigen Hausformen in den einzelnen Wohnbaugebieten ist den Nutzungsschablonen zu entnehmen.

1.3.2 Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind bis zu einer Bautiefe von 19 m, gemessen von der zugeordneten Straßenbegrenzungslinie auf dem Baugrundstück, zulässig. Bei Eckgrundstücken ist die Zuordnung der Bautiefe freigestellt.

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen im rückwärtigen Gartenbereich zulässig.

Bei der Errichtung von Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m vorzusehen.

1.3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten. Ausnahmen sind zulässig für Gebäudeteile und Nebenfirste, soweit sie sich der Hauptdachfläche unterordnen.

1.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Bauschutzabstand

In den entlang der Landesstraße 599 mit Planzeichen gem. 15.8 PlanzV 90 festgesetztem Bereich wird ein Bauschutzabstand von 20 m vom Straßenrand festgesetzt.

1.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

In den entlang der Landesstraße 599 mit Planzeichen gem. 6.4 PlanzV 90 festgesetzten Bereichen sind keine Ein- und Ausfahrten zur Landesstraße zulässig.

1.6 Lärmschutzmaßnahmen und notwendige Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.6.1 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Innerhalb des Bebauungsplanes sind aufgrund des Verkehrslärms entlang der L599 die Außenbauteile der Aufenthaltsräume entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach der DIN 4109-1, Entwurf Oktober 2006, Tabelle 10 auszubilden (siehe nachfolgende Tabelle).

Lärmpegelbereich	Erforderliche Standard-Schallpegeldifferenz (erf. $D'_{n,T,w}$ in dB)	
	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
[-]	[dB]	[dB]
III	35	30

Lärmpegelbereiche und erforderliche Standard-Schallpegeldifferenzen der Außenbauteile nach DIN 4109-1 Entwurf Oktober 2006, Tabelle 10

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Fassung der Textlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Reilingen waren, mit dieser vorliegenden Fassung übereinstimmt.

Reilingen, den _____

Stefan Weisbrod
-Bürgermeister -

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachformen und Dachneigung

Innerhalb der Wohnbaugebiete sind Hauptgebäude mit geneigten Dächern zulässig. Die zulässige Dachneigung ist der jeweiligen Nutzungsschablone zu entnehmen. Die Breite von Dachgauben beschränkt sich auf maximal 50 % der jeweiligen Dachbreite.

Anbauten an Gebäuden sind auch mit geringerer Dachneigung zulässig.

2.1.2 Materialien im Dachbereich

Glänzende Materialien sind als Dacheindeckung unzulässig.

2.2 Gestaltung der nicht überbauten Fläche der bebauten Grundstücke § 74 (1) Nr. 3 LBO

2.2.1 Außenanlagen

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Hiervon ausgenommen sind Zugangs-, Zufahrts- und Stellplatzflächen sowie betrieblich erforderliche Lagerflächen.

2.2.2 Einfriedungen im Vorgartenbereich

An den Grenzen zum öffentlichen Straßenraum und zum Nachbargrundstück zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenbereich) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,3 m in folgenden Ausführungen zulässig.

- a) lebende Hecken,
- b) Holz- oder Metallzäune,
- c) Mauern;

Einfriedungen aus Aluminiumblech, Kunststoffglas, sonstigen Kunststoffen sowie reihige Pflanzungen von Koniferen (z.B. Lebensbaum, Fichte, Tanne) sind im Vorgartenbereich unzulässig. Maschendrahtzäune sind in Kombination mit Heckenpflanzungen zulässig.

Hinweise:

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, Planbegründung und Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 18005, DIN 4109, DIN 18920 / Deutsches Institut für Normung e.V.) sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Reilingen im Rathaus, Hockenheimer Straße 1-3 während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Immissionen

Bei Gebäuden sollen Aufenthaltsräume in Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume gegen Außenlärm durch technische Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster) so geschützt werden, dass bei geschlossenen Türen und Fenstern am Tag ein Pegelwert von 35 dB (A) und bei Nacht ein solcher von 30 dB (A) nicht überschritten wird. Diese Innenlärmpegel können bei Büroräumen um 5 dB (A), bei Gaststätten, Schalerräumen und vergleichbaren Räumen um 10 dB(A) höher liegen. Für die Belüftung der Räume sind die Belange der VDI 2719 zu beachten.

Baugrund/Grundwasser/Unterkellerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bislang keine Grundwasserprobleme bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den angrenzenden Gebieten zum Teil flach anstehende Grundwasserstände bekannt sind und Veränderungen des Grundwasserhorizonts nicht ausgeschlossen werden können. Die Beurteilung der Baugrundverhältnisse, einschließlich der Grundwassersituation auf den Baugrundstücken, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bauherrn bzw. des beauftragten Architekten.

Es wird empfohlen, für die einzelnen Bauvorhaben spezielle Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten.

Drainagen sind bei Erstellung von Gebäuden nicht zulässig. Eine Grundwasserhaltung mit Ableitung in die Kanalisation oder mit Versickerung ist ebenfalls nicht zulässig.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Grundwasserhaltungen sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis nur mit geringen Fördermengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubt. Die Maßnahmen sind dem Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt-Wasserrechtsamt, rechtzeitig vorab anzuzeigen.

Ständige Grundwasserabsenkungen sind nicht erlaubt und nicht erlaubnisfähig.

Abwasserbeseitigung

Durch den satzungsgemäßen Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeinläufe, Drainage etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist getrennt abzuleiten.

Für flach geneigte Dächer wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen, um den Niederschlagswasserabfluss zu verzögern und zu verringern.

Oberflächenwasser

Das innerhalb des Baugebietes auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb der privaten Gartenflächen ungezielt gesammelt, rückgehalten und schadlos versickert werden.

Alternativ bzw. ergänzend kann das von Dach und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Brauchwasserzisternen gesammelt (z. B. zur Gartenbewässerung) oder in Teichen verdunstet werden. In solchen Fällen ist ein Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation herzustellen.

Für Flach- und flachgeneigte Dächer wird die Anlage von Dachbegrünungen empfohlen.

Versickerungen, die in den Untergrund einschneiden (Sickerschächte) sowie Drainagen sind nicht zulässig.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (z.B. Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster, etc.).

Im Hinblick auf die sinnvolle Regenwassernutzung darf zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser als Material zur Dacheindeckung kein unbeschichtetes Material (Kupfer, Zink, Blei) verwendet werden. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohren aus diesen Materialien sollte verzichtet werden.

Nach § 45b Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 u.a. bebaut oder befestigt wurden, versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die geplante Neubebauung. Für eine mögliche Versickerung oder Teil-Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen ist u.a. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 maßgebend. Niederschlagswasser wird danach schadlos und erlaubnisfrei beseitigt, wenn es z.B. in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden versickert wird.

Freiflächenplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab 1:200 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen, wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung) mit Artenangabe und Größenverhältnissen dargestellt sind. Außerdem sind in diesem Freiflächenplan Aussagen zur Umsetzung der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur Regenwasserretention/versickerung nachzuweisen.

Archäologische Funde

Archäologische Funde sind unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist in unverändertem Zustand zu belassen.

Bodenschutz

1. In nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen u. nachhaltigen Veränderung zu schützen. Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu begrenzen (Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen).
2. Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
3. Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BBodSchG gewährleisten (Schutthöhe maximal 2,00 m; Schutz vor Vernässung etc.).
4. Die anfallenden Erdaushubmassen sind im Plangebiet zu belassen. Sollte zusätzliches Aufschüttungsmaterial benötigt werden, ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (ZO-Material bzw. Einhaltung der Prüfwerte der BBodSchV) zu verwenden.
5. Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.
6. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Altlastenverdachtsflächen

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt. Nach Angaben des Wasserrechtsamtes befinden sich laut den Ergebnissen der Erhebung altlastenverdächtiger Flächen im Rhein Neckar-Kreis folgende Standorte:

Objekt-Nr. 3089 „Transportunternehmen“ Flurstück Nr. 5600 und 5602

Objekt-Nr. 30879 „Chemische Reinigung Schmitt“ Flurstück Nr. 5569 und 5569/1

Objekt-Nr. 3089 „Druckerei Zechel“ Teilfläche Flurstück Nr. 2726/3-16

Diese Standorte wurden aufgrund der vorliegenden Aktenlage und/oder einer durchgeführten Gefahrverdachtserforschung aus der weiteren Altlastenverdachtsbearbeitung heraus genommen und als sogenannte A-Fälle (Archivieren) eingestuft. Auch wenn seitens der unteren Bodenschutzbehörde im Zuge von Baumaßnahmen i.d.R. keine gutachterlichen Begleitmaßnahmen für diese Fälle gefordert werden, so bedeutet dies nicht, dass es auf diesen Standorten gänzlich auszuschließen ist, dass bei Erdarbeiten lokal abfallrelevantes Material angetroffen wird.

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Veränderungen bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Die ausführenden Baufirmen sind bei Rodungs- und Abrissarbeiten zudem über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z. B. Vögel) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Piepslaute etc.). Bei entsprechenden Funden sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten (z. B. Eidechsen- und Fledermausarten) unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsumsiedlungen fachgerecht vornehmen zu können.

Folgende Maßnahmen zur generellen Vermeidung von Eingriffen von wildlebenden Tierarten bzw. von Vogelbrut sind notwendig und im Rahmen der Baumaßnahmen zu beachten:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis – zeitlich begrenzt, um Vogelbruten und andere Baumbewohner (wie Fledermäuse) vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Zum Schutz der im Wald lebenden europäischen Vogelarten, sowie anderen Tierarten ist die Rodungszeit im durch § 39 (5) 2 BNatSchG festgelegte Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen.

Zu erhaltende Bäume und Gebüsche und deren Wurzelraum sind zu ihrem Schutz vor eventuellen Beschädigungen durch Baumaschinen sowie zu ihrem langfristigen Erhalt abzusichern, beispielsweise durch die Errichtung von Bauzäunen.

Zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion sind zur Pflanzung möglichst gebietsheimische Strauch- und Baumarten regionaler Herkunft zu verwenden, um ein günstiges Nahrungsangebot für Vögel und Kleinsäuger bereit zu stellen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Fassung der Textlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Reilingen waren, mit dieser vorliegenden Fassung übereinstimmt.

Reilingen, den _____

Stefan Weisbrod
-Bürgermeister -